

Schlussfolgerungen aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. März 2016 (10 C 4/15) und deren Umsetzung in der Praxis:

Gedanken zu den Auswirkungen der Entscheidung

- Kammern sind auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Bildung von privatrechtlich organisierten Dachverbänden berechtigt. In der Mitgliedschaft der Kammer in ihrem Dachverband liegt keine Aufgabenübertragung, sondern eine Form der eigenen Aufgabenerfüllung.
- Die Bildung von Zusammenschlüssen durch Kammern erweitert nicht deren Aufgabenbereich. Die Mitgliedschaft im Zusammenschluss ist uneingeschränkt bei Kongruenz von gesetzlichem Aufgabenbereich der Kammer und satzungsrechtlichem Aufgabenbereich des Zusammenschlusses zulässig. (Eine Beschränkung des satzungsrechtlichen Aufgabenbereichs gegenüber dem gesetzlichen Aufgabenbereich ist selbstverständlich unkritisch.)
- Wenn die Mitgliedschaft im Zusammenschluss lediglich eine Erfüllung der eigenen Aufgaben durch die Kammer darstellt, die Kammer aber dadurch ihren gesetzlichen Aufgabenbereich nicht erweitern kann, bleibt sie dafür verantwortlich, dass sie nicht durch ihre Mitgliedschaft im Zusammenschluss ihren gesetzlichen Aufgabenbereich überschreitet.
- Daraus folgert das BVerwG, dass das gesetzliche Mitglied einer Kammer einen Anspruch gegen diese hat, den Zusammenschluss zu verlassen, wenn dieser den gesetzlichen Aufgabenbereich der Kammer überschreitet. Dieser Austrittsanspruch besteht nicht, wenn sichergestellt ist, dass die Gefahr einer Wiederholung der Aufgabenüberschreitung nicht besteht.
- Eine Wiederholungsgefahr besteht nicht bei einem atypischen „Ausreißer“. Sie kann aber auch ausgeschlossen werden durch satzungsrechtliche Vorkehrungen, die eine erneute Aufgabenüberschreitung wirksam verhindern. Die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes des gesetzlichen Mitglieds der Kammer gegen den Zusammenschluss stellt eine solche Vorkehrung dar.
- Ein eigenständiger und einklagbarer Unterlassungsanspruch des gesetzlichen Kammermitglieds gegen den Zusammenschluss erscheint rechtlich anspruchsvoll, jedoch weniger komplex und deutlich praktikabler als die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle, deren Einschreiten durch das gesetzliche Kammermitglied einforderbar und einklagbar ist.
- Mit der Entscheidung hat das BVerwG rechtsfortbildend eine direkte Kontroll- und Korrekturmöglichkeit des gesetzlichen Kammermitglieds hinsichtlich der Betätigung des Zusammenschlusses eingeführt, soweit ein Austrittsanspruch gegen die Kammer ausgeschlossen sein soll. Mit der verfassungsrechtlichen Absicherung dieses Ansatzes durch das BVerwG liegt eine Übertragbarkeit auf öffentlich-rechtlich organisierte Dachorganisationen nah.
- Zu überlegen ist daher, ob bei Einrichtung einer Dachorganisation mit pflichtiger Mitgliedschaft der betroffenen Kammern durch den Gesetzgeber die fehlende Austrittsmöglichkeit durch eine direkte Kontroll- und Korrekturmöglichkeit der gesetzlichen Kammermitglieder hinsichtlich der Betätigung der Dachorganisation zu kompensieren ist. Dies könnte satzungsrechtlich oder faktisch über die Aufsicht erfolgen.

Erste Praxiserfahrungen bei der Umsetzung

Aus Leitsatz 2 der Entscheidung:

„... Dazu genügt, dass die faktische Tätigkeit des Verbandes den Rahmen der Kammerkompetenzen überschreitet, sofern die Überschreitung sich nicht als für die Verbandspraxis untypischer Einzelfall ("Ausreißer") darstellt, sondern die konkrete Gefahr einer erneuten Betätigung jenseits der Kammerkompetenzen besteht.“

Umsetzung in der Praxis:

1. Präventive Maßnahmen

- Schulungen
- Qualitätsstandards
- Handreichungen, Checklisten etc.

2. Reaktive Maßnahmen

a. Änderung der DIHK-Satzung: neue §§ 24, 25 der DIHK-Satzung

- Vorgeschaltetes Beschwerdeverfahren und direkter Klageanspruch
- Anspruch für gesetzliche Mitglieder der IHKs und IHKs selbst
- Obmann vs. Direkter Klageanspruch

b. Beschwerdeordnung als Verfahrensordnung

§ 2 Beschwerdestelle

- DIHK-Kompetenzprüfung

§ 3 Einlegung, Frist Form und Inhalt

- Art der Einlegung der Beschwerde
- Online-Möglichkeit

§ 4 Verfahrensbeteiligte und Verfahren

- Einbeziehung IHK
- Kontaktaufnahme
- Bearbeitungsdauer

§ 5 Entscheidung über die Beschwerde

- Entscheidungsfindung und Entscheidung durch GVS oder HGF

§ 6 Rechtsschutz

- Öffentlich-rechtlicher vs. zivilrechtlicher Rechtsweg